

# **Bebauungsplan InW 240 Kreuz-Grundschule - nördlicher Teilbereich - in Dortmund**

## **Artenschutzprüfung der Stufe I**

### **Auftraggeber:**

Städtische Immobilienwirtschaft  
Dortmund

### **Bearbeitung:**

TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE  
Dortmund



# **Bebauungsplan InW 240 Kreuz-Grundschule - nördlicher Teilbereich - in Dortmund**

## **Artenschutzprüfung der Stufe I**

### **Auftraggeber:**

Städtische Immobilienwirtschaft  
65/ 2-3 Projektleitung/ -steuerung  
Königswall 14  
44137 Dortmund



### **Bearbeitung:**

TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE

Dipl. Geogr. Bettina Tari-Kirsch  
Herner Straße 2  
44139 Dortmund

Fon: 0231/70 09 50 6  
Mail: [tk@tk-planungsdienste.de](mailto:tk@tk-planungsdienste.de)  
Net: [www.tk-planungsdienste.de](http://www.tk-planungsdienste.de)

Dortmund, 28.02.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG .....	3
1.1	Anlass .....	3
1.2	Vorgehensweise.....	4
2	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES ..	6
2.1	Räumliche Einordnung der Lebensraumstrukturen .....	6
2.2	Ergebnisse der Ortsbegehungen.....	7
2.2.1	Biotoptypen .....	7
2.2.2	Artenschutzrechtlich relevante Strukturen.....	15
2.2.3	Zufällig beobachtete Vogelarten .....	23
3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	24
3.1	Gesetzliche Grundlagen .....	24
3.2	Planerische Vorgaben .....	26
4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	27
4.1	Technische Beschreibung .....	27
4.2	Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen.....	30
4.2.1	Vorbelastungen .....	30
4.2.2	Beurteilung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen.....	31
5	POTENZIELL BETROFFENE ARTEN .....	33
5.1	Planungsrelevante Säugetiere - Fledermäuse .....	37
5.2	Planungsrelevante Vogelarten.....	39
5.2.1	Brutvögel .....	40
5.2.2	Nahrungsgäste .....	43
5.3	Amphibien .....	43
5.4	Sonstige, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten.....	44
5.5	Sonstige, nur national geschützte Säugetierarten.....	44
6	ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG .....	46
7	FAZIT .....	53
8	QUELLENVERZEICHNIS / LITERATURVERZEICHNIS.....	54

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet .....	3
Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild .....	6
Abbildung 3: Flächenversiegelung auf dem Schulgelände, Blick Richtung Norden .....	9
Abbildung 4: Flächenversiegelung und Gebäude auf dem Schulgelände, Blick Richtung Südosten .....	9
Abbildung 5: Brachliegende Grünfläche am Haupteingang Kreuz-Grundschule .....	11
Abbildung 6: Brachliegender Schulgarten im Nordwesten .....	12
Abbildung 7: Schulgarten im Nordwesten .....	12
Abbildung 8: Baumpflanzungen südlich des B-Plangebietes auf dem Schulgelände .....	14
Abbildung 9: Platanen am westlichen Schulgelände .....	14
Abbildung 10: Bruchsteine mit Moosen und Flechten .....	15
Abbildung 11: Baum Nr. B97 mit Spechthöhlen und Horstbaum Nr. B100 .....	21
Abbildung 12: Baum Nr. J mit Nistkasten .....	21
Abbildung 13: Wurzelteller im brachliegenden Schulgarten .....	22
Abbildung 14: Insektenhotel .....	23
Abbildung 15: Übersichtsplan räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans InW 240 .....	27
Abbildung 16: Festsetzungskarte des Bebauungsplanes InW 240 – nördlicher Teilbereich - ..	28

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen im kartierten Bereich .....	8
Tabelle 2: Baumliste und Potenzialeinschätzung .....	16
Tabelle 3: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4410 Dortmund .....	34
Tabelle 4: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II .....	47

## Anhangsverzeichnis

A) Protokoll einer Artenschutzprüfung, zusammenfassende Angaben zum Plan / Vorhaben .....	56
---	----

## Kartenverzeichnis

Karte 1: Kartierung der Biotoptypen, Quartierbäume und sonstiger artenschutzrechtlich relevanter Strukturen	
---	--

# 1 EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG

## 1.1 Anlass

Das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund plant die Aufstellung des Bebauungsplanes InW 240 Kreuz-Grundschule – nördlicher Teilbereich - in Dortmund, Gemarkung Dortmund, Flur 19, Flurstück 205 tlws. in Dortmund (s. Abb. 1).



B-Plangebiet: Rote Strichlinie, Untersuchungsgebiet: Blaue Strichlinie. Quelle: ABK, Geoportal.NRW (2025), unmaßstäblich

**Abbildung 1:** Plangebiet



Anlass der Bebauungsplan-Aufstellung ist die avisierte Kapazitätserweiterung sowie die Bereitstellung moderner Räumlichkeiten für die Kreuz-Grundschule, die nach letztem Planungsstand zukünftig vier Züge umfassen soll. Ziel des Bebauungsplanes ist somit die Planrechtschaffung für den Neubau auf dem Grundstück der Kreuz-Grundschule (Stadt Dortmund 2024).

In diesem Zusammenhang wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes selbst löst noch keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus.

Um die Belange des Artenschutzes in den Planungsprozess einzubringen, wird entsprechend der Landesvorgaben

- Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016: VV-Artenschutz
- Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

überschlägig festgestellt, ob die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes mit der Verwirklichung des Vorhabens betroffen sein könnten, bzw. ob eine weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

## 1.2 Vorgehensweise

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Liste der so genannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MKULNV 2016).

Zunächst werden das Untersuchungsgebiet und das Plangebiet im Bestand auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung und der Höhlenbaumkartierung in Kapitel 2 beschrieben. In diesem Zusammenhang werden die Potenziale für Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten sowie Sichtbeobachtungen von Tierarten erläutert. In Kapitel 3 werden die rechtlichen Grundlagen und relevanten Begriffsbestimmungen dargestellt, auf denen die Artenschutzprüfung begründet ist. Dann werden alle relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen ermittelt, die im Hinblick auf das Vorhaben auftreten könnten (Kap. 4).

Es werden mögliche Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen im Rahmen der artspezifischen Empfindlichkeiten in Kapitel 5 abgegrenzt und geprüft, ob ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

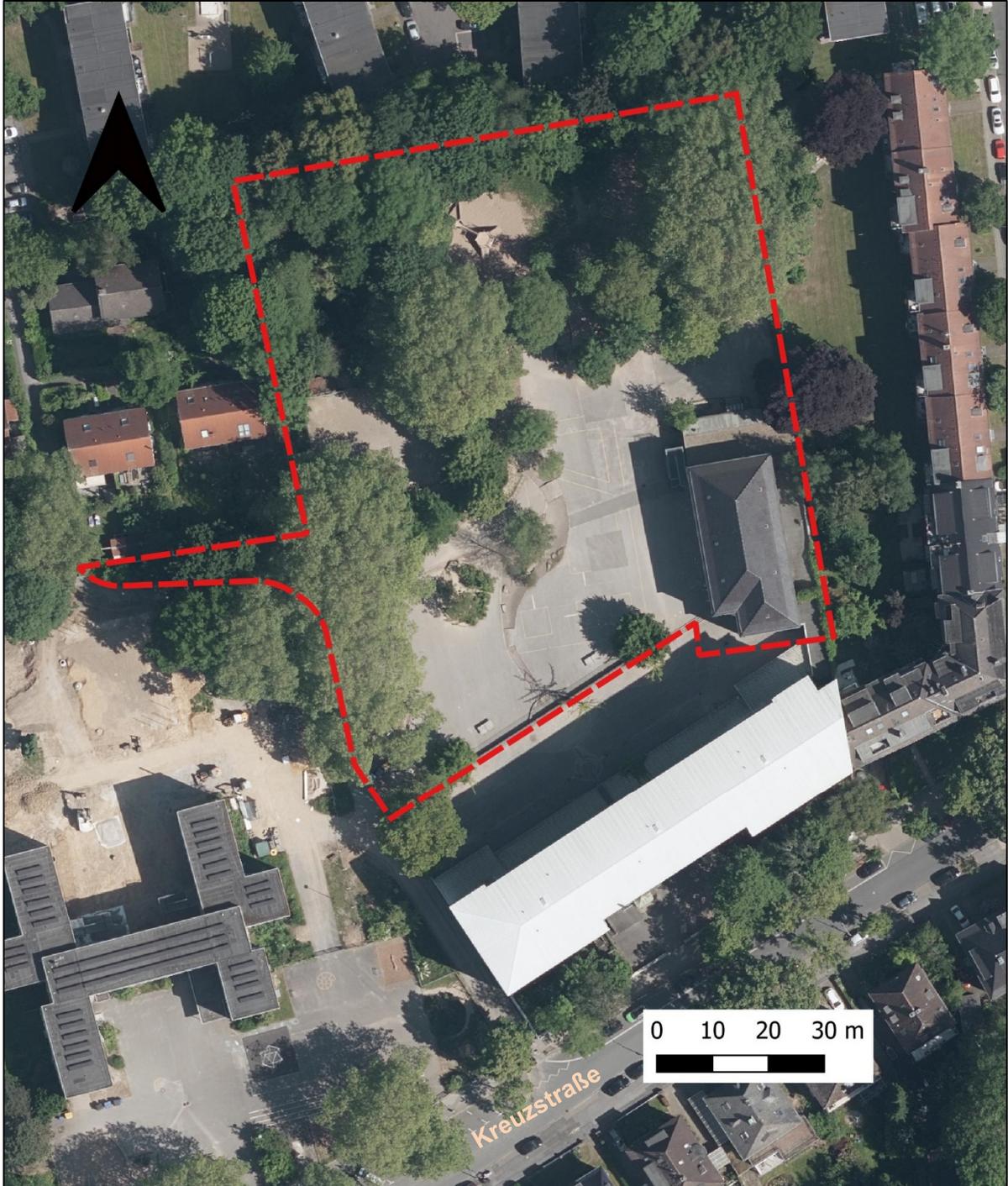
Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus Abfrage des Messischblattes MTB 4410, 4. Quadrant Dortmund vom 07.02.2025 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (LANUV), der Abfrage des Fundortkatasters und des Biotopverbundes

vom 07.02.2025 (LANUV), der Abfrage bei der UNB Dortmund (2025), der Biologischen Station Kreis Unna - Dortmund (BSUNDO 2025), beim NABU Dortmund (2025), der Auswertung des Atlas Dortmunder Vogelwelt, der Auswertung der Ergebnisse aus dem Artenschutzgutachten zum Abbruch und Neubau Schulzentrum Kreuzstraße in Dortmund (TKP 2022) sowie aus den Ortsbegehungen am 24.01.2025 und 04.02.2025.

Die betrachteten Arten sind in Kapitel 5, Tabelle 3, Seite 35, aufgeführt. Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgen verbal-argumentativ. In der zusammenfassenden Darstellung der artenschutzfachlichen Beurteilung werden die wesentlichen Prüfergebnisse für die Arten aufgelistet (Kap. 6).

## 2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

### 2.1 Räumliche Einordnung der Lebensraumstrukturen



Rote Strichlinie: B-Plangebiet. Quelle: Geoportal.NRW 2025, unmaßstäblich, bearbeitet

**Abbildung 2:** Plangebiet im Luftbild

Das B-Plangebiet liegt innerhalb der dicht bebauten Innenstadt-West mit unterschiedlichen Funktionen für das Wohnumfeld. Der Süden und Osten im Untersuchungsgebiet wird durch die

Blockrandbebauung der älteren Wohnviertel zwischen Lindemannstraße und Volmarsteiner Straße im Westen, den alten freistehenden Stadtvillen auf der Südseite der Kreuzstraße und dem angrenzenden Südwest-Friedhof geprägt.

Im Westen schließt der Schulkomplex mit der Johannes-Wulff-Förderschule und dem Leibniz-Gymnasium an. Beide Schulen werden zurzeit baulich erweitert. Jenseits der Kuithanstraße am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes befindet sich die Kleingartenanlage Tremonia.

Nördlich des Plangebietes zwischen Metzger Straße und Neuer Graben stehen Mehrfamilienhäuser unterschiedlichen Alters mit größeren zusammenhängenden Grünanlagen. An der katholischen Heilig-Geist-Kirche im Nordwesten schließt eine Kindertagesstätte an.

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch eine starke Durchgrünung mit alten Baumbeständen, sowohl in den Innenhöfen, auf dem Friedhof, entlang der Straßen und in den nördlich gelegenen Grünanlagen aus.

Das B-Plangebiet liegt nördlich des historischen Gebäudes der Kreuz-Grundschule.

## **2.2 Ergebnisse der Ortsbegehungen**

Die Ortsbegehung fand am 24.01.2025 und 04.02.2025 bei kalter Witterung vor dem Laubaustrieb und außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten statt. Die Erfassung von Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten erfolgte über Sichtbeobachtung mit dem Fernglas. Darüber hinaus wurden unsystematisch Vögel verhört oder beobachtet.

### **2.2.1 Biotoptypen**

Die Bestandsbiotope sind in der beiliegenden Karte 1 dargestellt. Die Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt anhand der Dortmunder Biotoptypenliste (STADT DORTMUND 2009).

Die Biotope wurden für den gesamten B-Plan InW Kreuz-Grundschule, Nord- und Südteil, erfasst (s. a. Abb. 15 und beiliegende Karte).

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die erfassten Biotoptypen, den Biotoptypenwert, die Fläche und den Flächenanteil an der Gesamtfläche (B-Plan InW Kreuz-Grundschule, Nord- und Südteil).

**Tabelle 1:** Biotoptypen im kartierten Bereich

Code	Bezeichnung	BW	m <sup>2</sup>	Anteil in %
BB1	Gebüsche, Einzelsträucher, freiwachsende Strauchhecken, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	15	257	1,98
BB2	Gebüsche, Einzelsträucher, freiwachsende Strauchhecken, mit überwiegend standortfremden Gehölzen	12	68	0,52
HJ5	Hausgarten / Grabeland ohne oder mit geringem Gehölzbestand	7	252	1,94
HJ6	Hausgarten / Grabeland mit größerem Gehölzbestand	14	49	0,38
HM51	Rasen und Zierpflanzenrabatten	7	675	5,19
HM52	Bodendeckerpflanzung	9	34	0,26
HN0	Gebäude	0	2.530	19,46
HN85	Mauern, spaltenarm, ohne Vegetation (Bruchsteine auf dem Schulgelände)	5	87	0,67
HW81	Gartenbrachen ohne oder mit geringem Gehölzbestand	12	154	1,18
HW82	Gartenbrachen mit größerem Gehölzbestand	17	762	5,86
HY1	Versiegelte Flächen (Pflasterflächen, asphaltierte Flächen, Mauern)	0	5.067	38,96
HY2	Teilversiegelte Flächen	3	2.877	22,12
HY3	Unbefestigte Wege und Flächen (Erdflächen)	7	192	1,48
		<b>Summe</b>	<b>13.004</b>	<b>100</b>

BW = Biotopwert gem. Dortmunder Biotoptypenliste (STADT DORTMUND 2009)

Der überwiegende Teil des B-Plangebietes InW Kreuz-Grundschule, Nord- und Südteil ist durch Gebäude (HN0) sowie Zuwegungen, kleinere Plätze und Mauern und den gelegenen Schulhof (HY1) versiegelt. Das historische Gebäude der Kreuz-Grundschule (HN0) befindet sich im Süden des Plangebietes. Nordöstlich daran anschließend steht ebenfalls ein Gebäude (HN0) aus derselben Bauepoche, welches als Sporthalle und für die Offene Ganztagschule genutzt wird. Zwei Garagen (HN0) befinden sich im Schulgarten (HJ5) im Nordwesten des Plangebietes.



**Abbildung 3:** Flächenversiegelung auf dem Schulgelände, Blick Richtung Norden



**Abbildung 4:** Flächenversiegelung und Gebäude auf dem Schulgelände, Blick Richtung Südosten

Die hohe Flächenversiegelung auf dem Schulhof ist der starken Beanspruchung durch den Schulalltag geschuldet.

Die vollversiegelten Flächen auf dem Schulhof sind entweder asphaltiert oder gepflastert. Als gestalterisches Element ist ein gepflasterter Wasserlauf nachgebildet, der das Regenwasser von Süden nach Nordwesten in den brach liegenden Schulgarten / Grünanlage (HW83) leitet.

Im Norden des Schulhofs hingegen befinden sich größere Flächen, die mit einer wassergebundenen Decke versehen sind (HY2). Hier ist der Bereich der Spielgeräte. Das Material ist im mittleren Teil als gestalterisches Element aufgeschüttet worden und mit überwiegend standorttypischen Bäumen mit geringem bis starkem Baumholz bepflanzt. Die Baumarten sind hier Weiden (*Salix spp.*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Hain-Buche (*Carpinus betulus*) und Ahornblättrige Platane (*Platanus x acerifolia*). Einige der Weiden haben bereits Totholz ausgebildet (Baum Nr. B66 – B69, SBUV 2024), was auf eine Stress-Reaktion gegenüber Trockenheit hinweisen könnte. Zudem reagieren Weiden empfindlich auf Störungen im Wurzelraum.

Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen (HY2; wassergebundene Decke oder Beimischung von körnigem Substrat) finden sich ansonsten im Bereich von Bäumen. Unbefestigte Flächen (HY3) sind punktuell im Matsch des gepflasterten Wasserlaufs und im Bereich der Pflanzflächen von Bäumen zu finden.

Rasenflächen (HM51) sind auf dem Schulhof nur abschnittsweise vorhanden. Hier ist durch die nass-kalte Jahreszeit bedingt eine starke Beanspruchung durch Trittschäden zu erkennen. Im Haupteingangsbereich an der Kreuz-Grundschule wächst eine Rasenfläche, die nicht durch den Schulbetrieb beansprucht wird.

Strauchpflanzungen mit überwiegend standorttypischen Gehölzen wie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weiden (*Salix spp.*) und Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) finden sich randlich eines Erdhügels (HY3) im Südwesten des Schulhofes. Eingestreut sind auch Forsythien (*Forsythia spp.*) anzutreffen. Als Einzelsträucher stehen u. a. Hainbuchen (*Carpinus betulus*) in den Pflanzflächen des Schulhofes.

Westlich entlang des Weges und außerhalb des Schulgeländes sind standorttypische Gehölze (BB1) der Baumreihe (BF31/BF32) untergepflanzt. Efeu (*Hedera helix*) bildet entweder den Bodendecker oder rankt an den Stämmen von Bäumen hoch. Angrenzend an die Sträucher am Weg steht eine Pflanzfläche mit standortfremden Gehölzen wie Lorbeer-Kirsche (*Prunus lauro-cerasus*), Zier-Hasel (*Corylus spp.*) sowie Brombeeren (*Rubus spp.*) und Brennnessel-Herden (*Urtica dioica*). Die Brennnesseln deuten auf einen Stickstoff-Eintrag, wahrscheinlich durch Hunde, hin.

Gebüsche mit standorttypischen Gehölzen, u. a. mit Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Baum-Sämlingen, finden sich in der südwestlichen Grünfläche am Haupteingangsbereich zur Kreuz-Grundschule (BB1). Randlich dazu stehen überwiegend standorttypische Bäume mit geringem bis starkem Baumholz mit den Baumarten Fichte

(*Picea spp.*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Sand-Birke (*Betula pendula*). Eine der Eschen (Baum Nr. B130, SBUV 2024) zeigt ein Eschentriebsterben (SBUV 2024).

Die Grünfläche nordöstlich des Haupteinganges liegt brach und ist mit Brombeer-Gestrüpp (*Rubus spp.*) und vereinzelt Ziersträuchern wie Cotoneaster (*spp.*) bewachsen (HW81). Randlich stehen standorttypische Bäume mit geringem bis starkem Baumholz mit den Baumarten Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Sand-Birke (*Betula pendula*).



**Abbildung 5:** Brachliegende Grünfläche am Haupteingang Kreuz-Grundschule

Eine Bodendeckerpflanzung (HM52) findet sich am Nordeingang der Sporthalle / Offene Ganztagschule.

Ökologisch wertvollere Bereiche liegen im Nordwesten des Plangebietes. Hier werden die südlichen Teile einer brachliegenden Gartenanlage mit größerem Gehölzbestand (HW82) als Schulgarten genutzt (HJ5). Die brachliegende Gartenanlage ist überwiegend mit Brombeeren (*Rubus spp.*), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und aufkommenden Baum-Sämlingen bewachsen. Eingestreut finden sich Zierstauden aus den Familien der Amarillis- oder Lilien-Gewächse sowie Farne (Rotschleier-Farn, *Dryopteris erythrosora*). Auf der Brachfläche sind Gartenabfälle, überwiegend Holzschnitt, eingebracht. Im nördlichen Teil liegen mehrere umgestürzte Weiden, die dem Zersetzungsprozess ausgesetzt sind.



**Abbildung 6:** Brachliegender Schulgarten im Nordwesten



**Abbildung 7:** Schulgarten im Nordwesten

Die Fläche ist dicht mit Bäumen bewachsen, die augenscheinlich zum Teil gepflanzt, zum Teil auch sukzessiv gewachsen sind. Zum Schulgarten hin wachsen nicht geschnittene Marillen (*Prunus spp.*). Nach Norden entlang der Plangebietsgrenze stehen überwiegend Weiden (*Salix spp.*) mit geringem bis mittlerem Baumholz und eine Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*). Im Norden stehen, z. T. schon auf dem Nachbargrundstück, Linde (*Tilia spp.*), Ahornblättrige Platane (*Platanus x acerifolia*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Weiden (*Salix spp.*), wovon eine bereits abgestorben ist (Baum Nr. B30, SBUV 2024). Ebenfalls abgestorben bzw. in Teilen abgestorben sind die Weiden (*Salix spp.*) mit den Baum-Nr. B34 und B35. Die Bäume haben geringes bis mittleres Baumholz.

Die Bäume nördlich des Plangebietes stehen überwiegend auf einer Grünanlage des Nachbargrundstücks. Die Traufflächen ragen in das Plangebiet hinein. Es handelt sich hierbei um Bäume mit geringem bis starkem Baumholz mit den Baumarten Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weide (*Salix spp.*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Weißdorn (*Crataegus spp.*) und Sand-Birke (*Betula pendula*). Baum Nr. B56 (Spitz-Ahorn, *Acer platanoides*) ist statisch in den Zaun eingebunden und Baum Nr. B57 (Weißdorn, *Crataegus spp.*) ist in Teilen abgestorben (SBUV 2024).

Dem vorgelagert im Plangebiet selbst wachsen Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und eine Säulen-Pappel (*Populus nigra ,Italica'*) mit geringem bis starkem Baumholz.

Einzelne Neupflanzungen von Bäumen (BF31, BF41) finden sich auf dem Schulgelände verteilt. Im Süden des Schulhofes, nahe dem Schulgebäude stehen drei Ginkgo (*Ginkgo biloba*). Am nördlichen Rand des Plangebietes ist ein Amber-Baum (*Liquidambar styraciflua*) gepflanzt worden.

Bemerkenswert ist sind die Ahornblättrigen Platanen (*Platanus x acerifolia*) mit sehr starkem Baumholz und einem Stammdurchmesser in Brusthöhe von bis zu 1,4 m, die westlich und östlich des Schulhofes gepflanzt worden sind. Die Kronen erreichen einen Durchmesser von bis zu 36 m.



**Abbildung 8:** Baumpflanzungen südlich des B-Plangebietes auf dem Schulgelände



**Abbildung 9:** Platanen am westlichen Schulgelände

Auf dem Schulgelände sind Bruchsteine aus Naturstein (HN85) als gestalterisches Element eingebracht. Sie finden sich sowohl einzeln oder in Gruppen als auch als Randeinfassungen von Beeten. Die Steine unterliegen einer starken Beanspruchung durch den Schulbetrieb. Eine natürliche Entwicklung von Pflanzen und Tieren in diesen Bereichen ist nicht gegeben. Dennoch können sich Moose, Flechten und Insekten auf weniger beanspruchten Bereichen der Steine einfinden.



**Abbildung 10:** Bruchsteine mit Moosen und Flechten

## 2.2.2 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen

### Gebäude

Das Artenschutzgutachten (TKP 2022) ergab Hinweise auf Quartiere der Zwergfledermaus und untergeordnet wahrscheinlich auch der Breitflügelfledermaus in Spaltenquartieren im Dach- und Traufbereich der Kreuz-Grundschule. Des Weiteren wurden Brutvorkommen von Mauerseglern im Traufbereich nicht ausgeschlossen.

Das Gebäude der Sporthalle / der Offenen Ganztagschule war in 2022 nicht Gegenstand der Untersuchungen (s. ebd.). Die Fassade und der Dachstuhl des Gebäudes sind intakt. Da das Gebäude nicht abgebrochen wird, wurde es nicht näher untersucht. Grundsätzlich könnten aber in kleineren Lücken im Dachbereich spaltenbewohnende Fledermäuse vorkommen. Hinweise auf Brutplätze von Gebäudebrütern haben sich nicht ergeben.

Die beiden Garagen im Schulgarten bestehen aus Fertig-Betonteilen. Spalten oder Höhlungen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel, Fledermäuse oder sonstige Tiere dienen könnten, sind nicht vorhanden.

## Bäume

Die nachfolgende Baumliste ist der Datenerhebung zum Baumbestand an der Kreuz-Grundschule der Stadt Dortmund vom Sachverständigenbüro für urbane Vegetation (SBUV 2024) und entsprechend der artenschutzrechtlichen Fragestellung angepasst.

Die Bäume im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung wurden auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel untersucht.

Darüber hinaus sind Nistkästen an zwei nicht eingemessenen Bäumen in der Grünanlage westlich außerhalb des Schulgeländes installiert (s. Karte 1). Die Bäume sind nicht in der Liste nach den Vorgaben von SBUV (2024) eingetragen und wurden mit den Buchstaben H und J ergänzt.

Insgesamt entfallen 27 Bäume, davon zeigen sechs Bäume potenzielle Strukturen für Höhlenbrüter und ggf. für Fledermäuse, wobei bei Baum Nr. B39 die Potenziale für Fledermäuse eher wahrscheinlich sind. In den Spechthöhlen, ggf. in ausgeprägten Faulhöhlen / Asthöhlen sowie in den Nistkästen können z. B. die Arten Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen, Kleiber und Gartenbaumläufer erwartet werden. Das Vorkommen von Buntspecht oder Grünspecht ist nicht auszuschließen.

Die Horste werden von Elstern und Rabenkrähen beansprucht. Inwiefern die Nistkästen gelegentlich von Fledermäusen genutzt werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzen.

**Tabelle 2:** Baumliste und Potenzialeinschätzung

Baum-Nr.	Dt. Name	Spechthöhlen	Faulhöhlen/ Asthöhlen	Rinden-/ Stammspalten	Horst	Nistkästen	FM	BV
1	Eb							
2	Gkg							
3	Rok		x					(x)
4	HaiB							
5	HaiB							
7	n. v.							
27	Li							
28	BAh							

Baum-Nr.	Dt. Name	Specht-höhlen	Faulhöhlen/ Asthöhlen	Rinden-/ Stammspalten	Horst	Nistkästen	FM	BV
29	Pla	x					x	x
30	Weiß							
31	Esch		x					(x)
32	Weiß							
33	Weiß							
34	Weiß							
35	Weiß	x	x				(x)	(x)
36	Esch							
37	Weiß							
38	Weiß							
39	Weiß	x					x	x
40	Mar							
41	Mar							
42	Rok							
43	Esch							
44	Weiß							
45	BAh							
46	BAh	x					(x)	x
47	HaiB							
48	HaiB							
49	HaiB	x						x
50	SAh				x			
51	HaiB	x						x
52	HaiB			x			(x)	
53	Bi							
54	HaiB							
55	HaiB							
56	SAh							
57	Wdo							
58	SAh							
59	HaiB							



Baum-Nr.	Dt. Name	Specht-höhlen	Faulhöhlen/ Asthöhlen	Rinden-/ Stammspalten	Horst	Nistkästen	FM	BV
60	HaiB							
61	HaiB							
62	HaiB							
63	Weiß		x				(x)	(x)
64	Rbu							
65	Rbu							
66	Weiß							
67	Weiß							
68	Weiß							
69	Weiß							
70	Pla							
71	HaiB							
72	Pla	x						x
73	Pla							
74	Pla		x		x			x
75	Pap							
76	SAh							
77	Esch	x						x
78	Esch							
79	Esch							
80	Esch							
81	Pla							
82	BAh							
83	FAh							
84	Pla							
85	Pla	x					(x)	x
86	Li							
87	n. v.							
88	Weiß							
89	HaiB							
90	Li							



Baum-Nr.	Dt. Name	Specht-höhlen	Faulhöhlen/ Asthöhlen	Rinden-/ Stammspalten	Horst	Nistkästen	FM	BV
91	Erl							
92	HaiB							
93	HaiB							
94	Li							
95	Wn							
96	Pla							
97	Pla	x					(x)	x
98	Pla		x					(x)
99	Pla	x						x
100	Pla				x			
101	StEi							
118	Fi							
119	Esch							
125	Esch							
130	Esch							
131	HaiB							
132	Bi							
134	Li							
144	Li							
147	BAh							
149	Li							
150	Bi							
156	Bi							
159	HaiB							
160	HaiB							
161	Bi							
162	Bi							
A	Li							
B	Gkg							
C	Gkg							



Baum-Nr.	Dt. Name	Specht-höhlen	Faulhöhlen/ Asthöhlen	Rinden-/ Stammspalten	Horst	Nistkästen	FM	BV
D	StEi							
E	Bi							
F	SAh							
G	AmB							
H	Esch					x	(x)	x
I	SAh							
J	SAh					x	(x)	x
K	Lb							
L	Lb							

Amb = Amberbaum, BAh = Berg-Ahorn, Bi = Sandbirke, Eb = Eberesche, Erl = Schwarz-Erle, Esch = Gewöhnliche Esche, Fi = Fichte, Gkg = Ginkgo, HaiB = Hainbuche, Lb = Laubbaum, Li = Linde, Mar = Marille, Pap = Säulen-Pappel, Pla = Ahornblättrige Platane, Rbu = Rot-Buche, Rok = Rosskastanie, SAh = Spitz-Ahorn, StEi = Stiel-Eiche, Wdo = Weißdorn, Wei = Weide, Wn = Walnuss, n. v. = nicht vorhanden

Eignung:  
 FM = Für Fledermäuse als Quartier geeignete Strukturen vorhanden (x = ja, (x) = ggf.)  
 BV = Für Brutvögel als Nisthabitat geeignete Strukturen vorhanden (x = ja, (x) = ggf.)





**Abbildung 11:** Baum Nr. B97 mit Spechthöhlen und Horstbaum Nr. B100



**Abbildung 12:** Baum Nr. H mit Nistkasten

## Grünanlagen

Die Grünanlagen sind überwiegend stark durch den Schulbetrieb beansprucht und intensiv gepflegt. Der brachliegende Schulgarten im Nordwesten des B-Plangebietes weist hingegen eher störungsarme Bereiche auf.

In den Wurzeltellern der umgestürzten Bäume, im Brombeer-Gestrüpp und in den Reisighaufen bzw. Gartenabfällen können Kleintiere wie der Westigel Quartiere beziehen. Diese Tiere können auch in den beiden Grünflächen, insbesondere im Brombeer-Gestrüpp am Haupteingang der Kreuz-Grundschule vorkommen.

Darüber hinaus steht ein Insektenhotel am Zugang zum Schulgarten vor den Garagen.

Ansonsten zeigen die übrigen Grünanlagen auf dem Schulgelände wenig Potenziale für wildlebende Tiere, da sie intensiv gepflegt werden und dem Schulbetrieb unterliegen.



**Abbildung 13:** Wurzelteller im brachliegenden Schulgarten



**Abbildung 14:** Insektenhotel

### **2.2.3 Zufällig beobachtete Vogelarten**

Insgesamt wurden fünf Vogelarten zufällig am 04.02.2025 beobachtet. Planungsrelevante Arten waren nicht dabei. Rabenkrähen und Elstern zeigten Interesse an den Horsten in den Bäumen im B-Plangebiet sowie nördlich und westlich davon (s. a. Tab. 1). Rufend waren Blaumeise und Kohlmeise zu vernehmen. Ringeltauben waren stets in den Baumkronen unterwegs.

## 3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weitergehenden Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln.

### **3.2 Planerische Vorgaben**

Zur Ermittlung des Artenspektrums wurden die Fachdaten des Landschaftsinformationssystems LINFOS des LANUV (2025) abgefragt.

Der Südwest-Friedhof südlich des B-Plangebietes liegt im Verbund-Biotop VB-A-4410-121 „Innerstädtische Freiflächen“, welches großflächige Park- und Grünanlagen im innere Stadtgebiet umfasst.

Als planungsrelevante Arten werden für diese Flächen Feldsperling, Eisvogel, Gartenrotschwanz und Rauchschwalbe genannt.

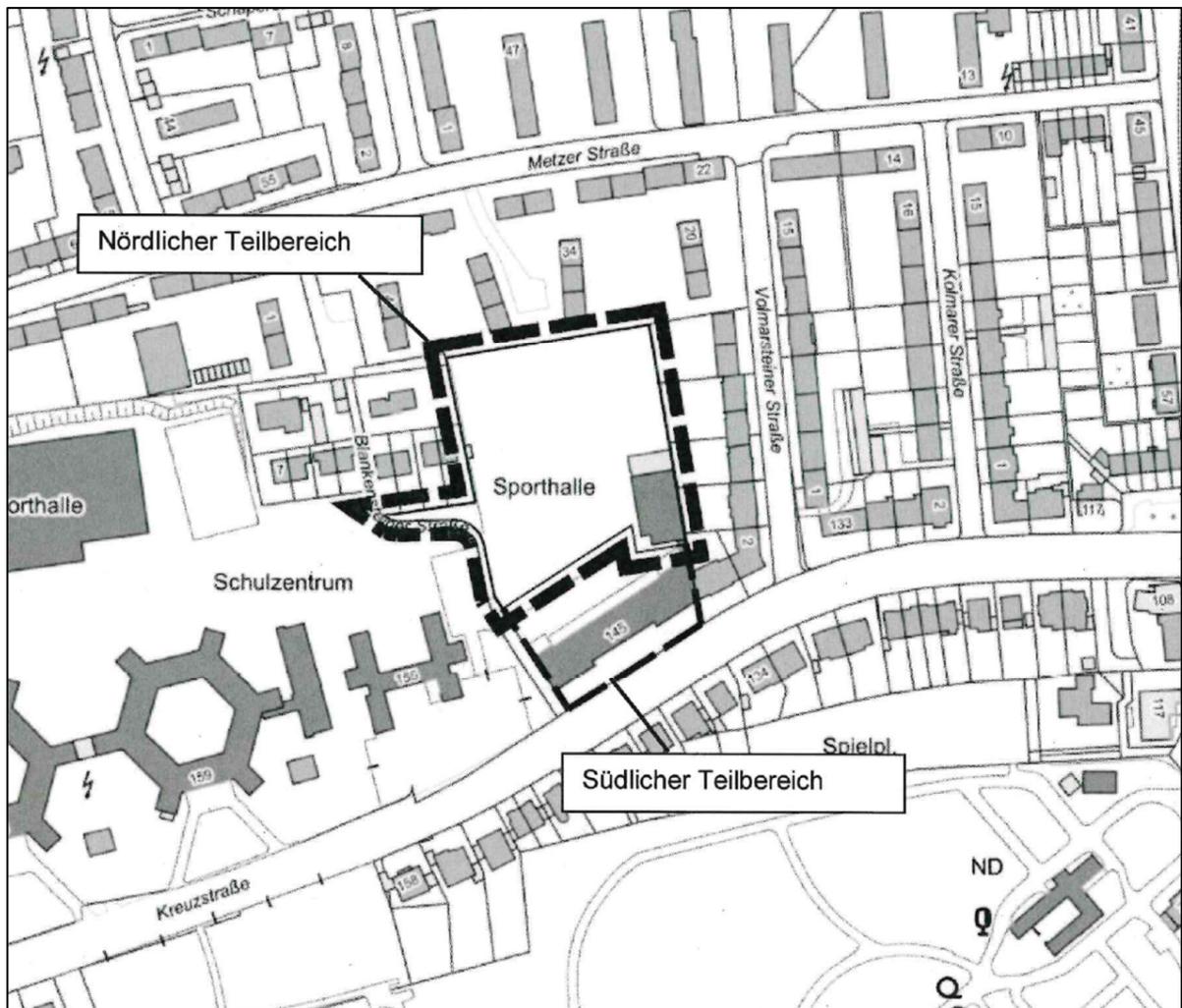
Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des Landschaftsplanes Dortmund (2020). Im Untersuchungsgebiet sind keine Schutzgebietsausweisungen oder schutzwürdige Biotope vorhanden.

Die Linden-Allee an der Kreuzstraße (AL-DO-0257), die Linden- und Platanenallee an der Großen Heimstraße (AL-DO-0029), die Ahorn- und Eschenallee an der Lindemannstraße (L 660) (AL-DO-0264) und die Platanenallee auf dem Gelände des Südwestfriedhofs (AL-DO-6007) entlang des Hauptweges sind für das Untersuchungsgebiet im Alleen-Kataster des LANUV (2025) eingetragen. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen aus diesem Kataster nicht vor.

## 4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

### 4.1 Technische Beschreibung

Die nachfolgende Vorhabensbeschreibung der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan (STADT DORTMUND, Stand Dezember 2024) entnommen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes InW 240 – Kreuz-Grundschule – nördlicher Teilbereich – umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks Nr. 405 mit einer Fläche von etwa 0,9 ha. Er wird im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 486 begrenzt. Im Osten verläuft der Geltungsbereich entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Volmarsteiner Straße 4 – 14. Südöstlich umfasst der Geltungsbereich das Turnhallengebäude, anschließend verschwenkt er Richtung Norden bis zur Natursteinmauer auf dem Schulhof und folgt dieser parallel in westliche Richtung.



Schwarze Strichlinie: Geltungsbereich des B-Plans, nördlicher und südlicher Teilbereich. Quelle: Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Stand Dezember 2024

**Abbildung 15:** Übersichtsplan räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans InW 240

Auf der westlichen Seite folgt die Begrenzung zunächst der von der Kreuzstraße abzweigenden Blankensteiner Straße und führt dann entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Blankensteiner Straße 10 – 16 nach Westen. Von dort schließt der Geltungsbereich nach Norden, den angrenzenden Wohnbaugrundstücken folgend, ab.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 24.04.2024 soll der räumliche Geltungsbereich des Vorentwurfes des Bebauungsplanes InW240 angepasst und der Plan geteilt werden. Der südliche Teilbereich mit dem historischen Hauptgebäude der Kreuz-Grundschule wird aus dem aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren herausgenommen.



Schwarze Strichlinie: Geltungsbereich des B-Plans, pinkfarbene Fläche: Fläche für den Gemeinbedarf, grüne Kreise: Erhaltungsgebot Bäume, blaue Strichlinie: Baugrenze. Weitere Festsetzungen s. Quelle: Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Stand Dezember 2024

**Abbildung 16:** Festsetzungskarte des Bebauungsplanes InW 240 – nördlicher Teilbereich -

### **Art und Maß der baulichen Nutzung**

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6, d. h. 60 % des Bebauungsplangebietes dürfen mit Gebäude überbaut werden. Die GRZ darf durch Müllabstellplätze und Regenrückhaltemaßnahmen, sofern diese als bauliche Anlagen ausgeführt werden, bis auf 0,8 überschritten werden.

Das Gebäude der Sporthalle / Offenen Ganztagschule wird in den dargestellten Baugrenzen eingefasst. Eine grenzständige Bebauung zur östlichen Grundstücksgrenze wird somit festgesetzt.

Das neue Schulgebäude der Kreuz-Grundschule wird innerhalb der nördlichen Baugrenzen errichtet. Der Eingangsbereich des Schulgebäudes ist nach Süden in Richtung der vorhandenen Kreuz-Grundschule vorgesehen.

### **Grünordnerische Festsetzungen**

Es ist geplant, das Dach mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Sollte das Dach mit aufgeständerten Solar-Anlagen versehen werden, so ist auch hier eine extensive Dachbegrünung möglich. Darüber hinaus werden Teile der Fassade begrünt. Die Konkretisierung erfolgt im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Objektplanung.

Im Bebauungsplan werden 22 Bäume mit einem Erhaltungsgebot belegt. Die übrigen, nicht mit einem x gekennzeichneten Bäume im B-Planentwurf sind als Bestandsbäume dargestellt. Die Bäume Nr. B90, B93 und B94 werden gegenüber dem in Abb. 16 dargestellten Erhaltungsgebot in der neuen Fassung des B-Plans ebenfalls als Bestandsbäume dargestellt.

### **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**

Im B-Plan wird ein Schutzstreifen für die derzeit im Bau befindliche Fernwärmetrasse der DEW21 festgesetzt und von Bebauung freigehalten.

### **Verkehrliche Erschließung**

PKW-Verkehr ist im B-Plan nicht vorgesehen. Das Plangebiet muss für die Feuerwehr, für Anlieferungsdienste der Mensa und für ggf. erforderliche Entsorgungsbetriebe zugänglich sein.

PKW-Stellplätze können auf der westlich des Plangebietes vorhandenen Stellplatz-Anlage an der Johannes-Wulff-Förderschule angelegt werden.

Hinsichtlich der äußeren Erschließung für den ÖPNV sowie den Fuß- und Radverkehr ergibt sich keine weitere Flächeninanspruchnahme. Es ist geplant, den Hol- und Bringverkehr für den Schulkomplex außerhalb des B-Plangebietes zu regeln.

## 4.2 Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes bedeutet zunächst noch keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Im Zuge der Verwirklichung der Planung können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auftreten, die im Folgenden betrachtet werden.

Zunächst werden die zu erwartenden Einwirkungen auf die planungsrelevanten Arten hinsichtlich der bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren erläutert. Eine Aussage über die tatsächliche Betroffenheit der Arten erfolgt in Kapitel 5.

Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beschreiben im vorliegenden Gutachten alle vorhabenbedingten Einflussgrößen, die sich direkt oder indirekt auf die planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume auswirken können.

Die ordnungsgemäße Bauausführung gem. dem Stand der Technik werden vorausgesetzt, um die Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen abzugrenzen.

Unter **baubedingten** potenziellen Auswirkungen sind die mit dem Bau (z.B. Lärmimmissionen) verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i. d. R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Unter **anlagebedingten** potenziellen Auswirkungen sind die mit der Flächeninanspruchnahme verursachten und somit dauerhaften Auswirkungen zu verstehen.

**Betriebsbedingte** Auswirkungen sind Auswirkungen, die episodisch oder sporadisch auftreten können.

### 4.2.1 Vorbelastungen

Das Plangebiet ist durch seine innerstädtische Lage und den Schulbetrieb durch siedlungsbedingte Wirkfaktoren – Lärm, Licht, Beunruhigung durch Menschen – vorbelasteter Bereich.

#### 4.2.2 Beurteilung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Der Neubau der Kreuz-Grundschule erfolgt überwiegend auf bereits versiegelten oder teilversiegelten Flächen. Darüber hinaus werden die gehölzreichen Flächen des zurzeit genutzten und des brachliegenden Schulgartens zum Teil überbaut. Die Garagen im Schulgarten werden entfernt.

Als wesentliche Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu betrachten:

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
<b>Baubedingt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Entfernen, Rückschnitt von Gehölzen</li> <li>Entfernen der Vegetationsdecke</li> <li>Abbruch der Garagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten</li> <li>Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</li> <li>Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Lärm, Licht, Erschütterungen durch die Bautätigkeit</li> <li>Beunruhigungen durch Menschen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> <li>Temporäre Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren</li> </ul>
<b>Anlagebedingt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Dauerhafte Flächeninanspruchnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten</li> <li>Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kulissenwirkung</li> </ul>	Hier nicht relevant, da das Plangebiet bereits durch vertikale Strukturen (Siedlungsbereich und Gehölze) strukturiert ist
<b>Betriebsbedingt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Lärm, Licht, Beunruhigungen durch Menschen; Prüfung der zusätzlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren durch den Neubau</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Episodische Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> </ul>



Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entwertung/Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Entwertung/Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren</li></ul>

Es ist nicht auszuschließen, dass durch das Entfernen von Gehölzen und das Entfernen der Vegetationsdecke planungsrelevante Tierarten und sonstige europäische Vogelarten, die in den Gehölzen Quartier beziehen, verletzt, getötet oder gestört werden. In diesem Zusammenhang ist ein Verlust von Individuen oder die Aufgabe von Gelegen bzw. Quartieren möglich.

Durch bauzeitliche temporäre Störungen können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, auch auf den benachbarten Flächen temporär durch die Baumaßnahme inklusive dem Abbruch der Garagen vertrieben werden. Eine erhebliche Störung kann bis zur Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Diese Störung kann zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art bewirken.

Durch einen ordnungsgemäßen Bauablauf wird gewährleistet, dass grundwassergefährdende Betriebsstoffe oder sonstige Stoffe mit Umweltbelang nicht freigesetzt werden. Entsprechende Notfallvorsorge ist Bestandteil des Bauablaufs. Daher wird dieser Wirkfaktor nicht weiter betrachtet.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme bedeutet eine dauerhafte Veränderung der vorhandenen Nutzung. Eine Veränderung oder ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Überwinterungsquartieren planungsrelevanter Arten sind nicht auszuschließen.

Im Rahmen des Neubaus ist es möglich, dass örtlich eine Veränderung der betriebsbedingten Wirkfaktoren wie Lärm, Licht und Beunruhigungen von Menschen eintritt. Eine Verlagerung kann bei diesen episodisch auftretenden Wirkfaktoren aber auch dauerhaft zu einer Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Überwinterungsquartieren planungsrelevanter Arten, die empfindlich auf akustische und / oder optische Reize reagieren, führen. Eine Aufgabe dieser Lebensstätten ist möglich.

Diese Wirkfaktoren werden im Weiteren untersucht.

## 5 POTENZIELL BETROFFENE ARTEN

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus Abfrage des Messfischblattes MTB 4410, 4. Quadrant Dortmund vom 07.02.2025 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (LANUV), der Abfrage des Fundortkatasters und des Biotopverbundes vom 07.02.2025 (LANUV), der Abfrage bei der UNB Dortmund (2025; Rückmeldung am 05.02.2025), der Biologischen Station Kreis Unna - Dortmund (BSUNDO 2025; ohne Rückmeldung), beim NABU Dortmund (2025; ohne Rückmeldung), der Auswertung des Atlas Dortmund der Vogelwelt, der Auswertung der Ergebnisse aus dem Artenschutzgutachten zum Abbruch und Neubau Schulzentrum Kreuzstraße in Dortmund (TKP 2022) sowie aus den Ortsbegehungen am 24.01.2025 und 04.02.2025.

Auf der Grundlage der vorhandenen Daten und Lebensraumstrukturen kann zunächst von Vorkommen von 25 planungsrelevanten Tierarten und einer Artengruppe der Artengruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien ausgegangen werden.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Die potenziellen Vorkommen werden gemäß dem Vorsorgeprinzip im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios betrachtet.

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten anhand der Wirkfaktoren aus Kapitel 4 ermittelt. Sollten Arten begründbar zusammengefasst werden können, weil Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Strukturen und Funktionen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind, so ist dies im Text aufgeführt.

Die Artbeschreibungen sind auf das Vorhaben und die angetroffenen Lebensräume zusammengefasst der Arteninformationen des LANUV (2025) entnommen und werden durch Angaben aus der Fachliteratur ergänzt.

**Tabelle 3:** Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4410 Dortmund

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Gebäude (Gebaeu), Höhlenbäume (HöhlB), Horstbäume (HorstB)

Art		Sta- tus	ATL	Bemer- kung	Gaert	Ge- baeu	HöhlB	HorstB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
<b>Säugetiere</b>								
Nyctalus noctula	Abendsegler	A. v.	G	1)	Na	(Ru)	FoRu!	
Pipistrellus nathusii	Rauhaut- fledermaus	A. v.	G			FoRu	FoRu	
Myotis daubentonii	Wasser- fledermaus	A. v.	G		Na	FoRu	FoRu!	
Vespertilio murinus	Zweifarb- fledermaus	A. v.	G		Na	FoRu		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A. v.	G	1)	Na	FoRu!	FoRu	
<b>Sonstige Hinweise auf planungsrelevante Säugetierarten</b>								
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	A. v.	U+	1)				
Myotis spec.	Myotis-Art	A. v.		1)				
<b>Vögel</b>								
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	U		(FoRu), (Na)			
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	2)	Na	FoRu	FoRu	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	BV	S		FoRu	FoRu		
Cuculus canorus	Kuckuck	BV	U-		(Na)			
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G					FoRu!
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U		Na	FoRu!		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U	2)	Na	FoRu!		
Tyto alba	Schleiereule	BV	G		Na	FoRu!		
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	3)	Na			FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	BV	U		Na	FoRu	FoRu!	
Athene noctua	Steinkauz	BV	U		(FoRu)	FoRu!	FoRu!	



Art		Sta- tus	ATL	Bemer- kung	Gaert	Ge- baeu	HöhIB	HorstB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	3)	Na	FoRu!		FoRu
Strix aluco	Waldkauz	BV	G		Na	FoRu!	FoRu!	
Asio otus	Waldohreule	BV	U		Na			FoRu!
Falco peregrinus	Wanderfalke	BV	G		(Na)	FoRu!		
<b>Sonstige Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten</b>								
Alcedo atthis	Eisvogel	A. v.	G	2)				
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	A. v.	U	2)				
<b>Amphibien</b>								
Triturus cristatus	Kammolch	A. v.	G		(Ru)			
Bufo calamita	Kreuzkröte	A. v.	U		FoRu			

### Vorkommen im Lebensraum seit dem Jahr 2000

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Leerzelle = kein Vorkommen, keine Einstufung

### Status

A.v. = Art vorhanden

BV = sicher brütend, Brutvogel

### Bem. (Bemerkung)

1) = TKP 2022

2) = Fundortkataster LINFOS (LANUV 2025)

3) = Eigene sonstige Beobachtung 2024 und 2021

### Erhaltungszustand (ATL = Atlantische biogeographische Region)

**G** = Günstig



- G-** = Günstig, verschlechternde Tendenz
- U** = Unzureichend
- U+** = Unzureichend, verbessernde Tendenz
- U-** = Unzureichend, verschlechternde Tendenz
- S** = Schlecht

## 5.1 Planungsrelevante Säugetiere - Fledermäuse

Im Messtischblatt werden potenzielle Vorkommen von fünf Fledermausarten genannt. Im Artenschutzgutachten zum Abbruch und Neubau Schulzentrum Kreuzstraße in Dortmund (TKP 2022) wurden darüber hinaus Breitflügelfledermaus und unbestimmt die Artengruppe *Myotis* nachgewiesen. Das B-Plangebiet InW 240 Kreuz-Grundschule – nördlicher Teilbereich – war, bis auf die baumbestandene Grünanlage westlich außerhalb des Schulgeländes, dabei nicht Gegenstand der Untersuchungen.

Grundsätzlich sind das Plangebiet und die umgebenden Flächen als Nahrungshabitate für die im Artenschutzgutachten (TKP 2022) festgestellten Fledermäuse, sowohl für strukturgebunden fliegende Arten als für auch nicht strukturgebunden fliegende Arten, geeignet. Aufgrund der Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sind insbesondere die wenig störungsempfindlichen Fledermausarten zu erwarten.

### Überwiegend wald- und baumbewohnende Fledermäuse

Im Plangebiet sind Spechthöhlen vorhanden. Ausgeprägte Höhlenbäume mit Großhöhlen sind nicht vorhanden. Im Artenschutzgutachten (TKP 2022) wurden nur sehr wenige Rufe von Abendsegler und *Myotis*-Arten aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen der *Myotis*-Arten gelangen an der Kreuzstraße im Bereich des Südwestfriedhofes, so dass in diesem Bereich zumindest Nahrungshabitate zu erwarten sind. Der Abendsegler hat das Gelände entlang der Kreuzstraße und hinter den Schulgebäuden überflogen. Eine besondere Bedeutung für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bäume im untersuchten Bereich wurde nicht nachgewiesen.

Folgende Arten sind aufgrund der vorliegenden Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet zu erwarten:

- **Abendsegler** (Sommer- und Winterquartiere vor allem in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften, Nutzung von mehreren Quartieren im Verbund; Winterquartiere überwiegend in den Niederlanden),
- **Rauhautfledermaus** (Laub- und Kiefernwälder, insbesondere Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse; Sommer- und Paarungsquartiere bevorzugt in Spaltenverstecken an Bäumen im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe; auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere; auf dem Durchzug; auch in Nistkästen, *eigene Anmerkung: auch Quartiere in Siedlungsbereichen*),
- **Wasserfledermaus** (Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; Wochenstuben und Sommerquartiere fast ausschließlich in Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere; Überwinterung in unterirdischen Verstecken)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten im B-Plangebiet für die Wasserfledermaus sind wegen fehlender Gewässerflächen im räumlichen Zusammenhang eher nicht zu erwarten. Die Rauhautfledermaus wurde im Artenschutzgutachten (TKP 2022) nicht nachgewiesen. Grundsätzlich könnten im B-Plangebiet InW 240 Kreuz-Grundschule – nördlicher Teilbereich tageweise einzelne Tiere von

Abendsegler und Flughörnchen in den Spechthöhlen und Nistkästen der untersuchten Bäume angetroffen werden. Winterquartiere der Arten sind nicht betroffen.

Bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste sind nicht auszuschließen, sollten die Bäume während der Anwesenheit der Tiere in den Sommer- und Durchzugsquartieren zwischen Mitte April und Oktober entfernt werden.

Anlagebedingte Verluste von Baum-Quartieren und Quartieren in Nistkästen könnten eher für die Flughörnchen als für den Abendsegler zutreffen.

Grundsätzlich kann durch die gewählte Außenbeleuchtung eine Entwertung von Leitstrukturen für lichtempfindliche Flughörnchen wie die Wasserflughörnchen und auch andere Myotis-Arten eintreten (BDV 2023). Ebenso können Nahrungshabitate entwertet werden, wenn beispielsweise Insekten angelockt oder bislang unbeleuchtete Gehölzflächen angestrahlt werden. Grundsätzlich reagieren alle Flughörnchen empfindlich auf das Anstrahlen von Quartieren. Baumquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Verbotstatbestände durch bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und ggf. anlagebedingte Wirkfaktoren gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für diese Arten potenziell zu.

### **Überwiegend gebäudebewohnende Flughörnchen**

Folgende gebäudebewohnende Flughörnchen sind für das Untersuchungsgebiet im Messtischblatt aufgeführt:

- **Zweifarbflughörnchen** (Felsflughörnchen, ersatzweise auch in Gebäuden; Reproduktionsgebiete außerhalb von Nordrhein-Westfalen, Männchen oft auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten; Balz- und Winterquartieren in oftmals sehr hohen Gebäuden (z.B. Hochhäuser in Innenstädten)),
- **Zwergflughörnchen** (Gebäudeflughörnchen, fast ausschließlich in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, in Hohlräumen unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden; auch in Baumquartieren sowie Nistkästen; Überwinterung in oberirdischen und unterirdischen Verstecken).

Im Artenschutzgutachten (TKP 2022) wurde neben der Zwergflughörnchen die

- **Breitflügelflughörnchen** (In siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen; Wochenstuben in Hohlräumen oder Spaltenquartieren an Gebäuden, Männchenquartiere auch in Gebäuden, Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapeln. Jagdgebiete bevorzugt in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen; Überwinterung in überirdischen und unterirdischen Verstecken)

nachgewiesen. Hinweise auf Vorkommen der Zweifarbfledermaus wurden nicht erbracht (TKP 2022).

Hinweise auf Quartiere und potenzielle Quartiere ergaben sich für die Zwergfledermaus im Dachbereich der Kreuz-Grundschule. Aufgrund der Nachweise wurden Quartiere der Breitflügelfledermaus an dem Gebäude nicht ausgeschlossen.

Die Arten sind überwiegend jagend im B-Plangebiet InW 240 Kreuz-Grundschule – nördlicher Teilbereich zu erwarten, wobei die verbreitete Zwergfledermaus den überwiegenden Anteil daran haben wird. Im Bereich der Bäume sind Balzarenen der Zwergfledermaus möglich.

Grundsätzlich könnten allerdings tageweise einzelne Tiere in den Spechthöhlen und Nistkästen der untersuchten Bäume angetroffen werden. Winterquartiere der Arten sind nicht betroffen.

Bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste sind nicht auszuschließen, sollten die Bäume während der Anwesenheit der Tiere in den Sommer- und Zwischenquartieren zwischen Mitte April und Oktober entfernt werden. Da die Zwergfledermaus erst bei Nachtfrost Winterquartiere bezieht, könnte ein Vorkommen auch darüber hinaus zu erwarten sein.

Anlagebedingte Verluste von Wochenstuben in den Baumstrukturen sind eher unwahrscheinlich. Grundsätzlich sind hier aber Paarungsquartiere der Zwergfledermaus nicht auszuschließen. Inwieweit die Nistkästen als Quartiere für die Fledermäuse genutzt werden, ist nicht bekannt. Potenziell genutzte Gebäudequartiere werden nicht entfernt.

Die siedlungsgebundenen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus reagieren relativ unempfindlich gegenüber Beleuchtung.

Grundsätzlich können durch die gewählte Außenbeleuchtung die Nahrungshabitate der Fledermäuse entwertet werden, wenn beispielsweise Insekten angelockt werden oder bislang unbeleuchtete Gehölzflächen angestrahlt werden (BDV 2023). Grundsätzlich reagieren alle Fledermäuse empfindlich auf das Anstrahlen von Quartieren.

Verbotstatbestände durch bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und ggf. anlagebedingte Wirkfaktoren gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für diese Arten potenziell zu.

## 5.2 Planungsrelevante Vogelarten

Die folgenden Abschnitte untersuchen das Gebiet hinsichtlich der Bruthabitate. Vorkommen von Rastvögeln werden im Messtischblatt nicht genannt. Bedeutende Rastgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Gebäude mit Strukturen für Gebäudebrüter werden nicht entfernt. Brutplätze von planungsrelevanten Gebäudebrütern sind im B-Plangebiet InWO nicht nachgewiesen worden (s. Artenschutzgutachten TKP 2022).

## 5.2.1 Brutvögel

### Gehölzbrüter

#### Horst- und Höhlenbrüter

Das Plangebiet befindet sich auf einem Schulgelände mit älteren Baumbeständen innerhalb einer Siedlungslage. Ein Brutvorkommen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft und Siedlungsrandlagen ist nicht zu erwarten. Dazu zählen

- **Feldsperling** (Meidet das Innere von Städten; in Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, auch in Nistkästen),
- **Steinkauz** (Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot in Zusammenhang mit kurzrasigen Viehweiden sowie Streuobstgärten als Jagdgebiete).

Der Feldsperling ist für das innenstadtweite Verbund-Biotop VB-A-4410-121 „Innerstädtische Freiflächen“ gemeldet, zu dem auch der südlich gelegene Südwestfriedhof im Untersuchungsgebiet gehört. Geeignete Lebensräume sind im intensiv genutzten Plangebiet mit Innenstadtlage nicht vorhanden. Potenzielle Vorkommen der Art werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Waldflächen und halboffene Landschaften sowie mit Höhlenbäumen bestandene Parklandschaften sind im Plangebiet und in den untersuchten Baumbeständen nicht vorhanden. Eine störungsarme Umgebung ist im Baumbestand nicht vorhanden. Die Horste im Plangebiet und im umgebenden Baumbestand sind augenscheinlich von Elstern und Rabenkrähen belegt. Ein Brutvorkommen von

- **Mäusebussard** (Nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume),
- **Sperber** (Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch; reine Laubwälder werden kaum besiedelt; im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen),
- **Turmfalke** (Brutplätze: Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken, aber auch in alte Krähenestern in Bäumen),
- **Waldkauz** (Reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, ausgesprochen reviertreu; in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen),
- **Waldohreule** (Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Folgenutzer alter Horste von vor allem Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard und Ringeltaube)

auf dem Schulgelände ist auszuschließen.

Potenzielle Brutvorkommen des Sperbers sind im Südwestfriedhof nicht auszuschließen, zumal eine eigene Beobachtung aus dem Jahr 2021 aus dem nahe gelegenen Kreuzviertel außerhalb der Brutzeiten vorliegen. Der Sperber zeigt einen Störradius von 150 m zum Brutplatz. Aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung zum Südwestfriedhof durch die Kreuzstraße und die Wohnbebauung ist eine Betroffenheit potenzieller Brutvorkommen auf dem Südwestfriedhof nicht zu erwarten.

Im Siedlungsbereich können die Arten

- **Gartenrotschwanz** (Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern),
- **Star** (Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) mit angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche; alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden),

vorkommen.

Der Gartenrotschwanz ist für das innenstadtweite Verbund-Biotop VB-A-4410-121 „Innerstädtische Freiflächen“ gemeldet, zu dem auch der südlich gelegene Südwestfriedhof im Untersuchungsgebiet gehört. Grundsätzlich könnte die Art auf dem Friedhof brüten. Ein Vorkommen in den Spechthöhlen im Plangebiet ist wegen der großflächigen Versiegelung und der geringfügigen Nahrungsflächen im direkten Umfeld eher nicht wahrscheinlich. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für den Gartenrotschwanz nicht zu.

Grundsätzlich könnte der Star in einer der Spechthöhlen (s. Tab. 2) brüten. Bauzeitliche Störungen sowie baubedingte Individuenverluste sind nicht auszuschließen, sollten diese Bäume während der Brutzeit des Stars zwischen April und Juni (Hauptbrutzeit) entfernt werden. Anlagebedingte Verluste von Brutplätzen und betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärm – und Lichtimmissionen sind ebenfalls nicht auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

### Freibrüter

Grundsätzlich sind die Bäume und Sträucher im Plangebiet für Freibrüter geeignet.

Aufgrund vorhandenen Strukturen im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen sind Brutvorkommen des Bluthänflings allerdings nicht zu erwarten:

- **Bluthänfling** (Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen; auch in urbanen Lebensräumen, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe; bevorzugter Neststandort in dichten Büschen und Hecken),

Der **Kuckuck** kommt laut LANUV (2025) in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor. Bevorzugte Wirtsvögel des Brutschmarotzers sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze (ebd.). Insgesamt

ist der Kuckuck durch die Entwertung seiner Lebensräume und den Verlust von Großinsekten als Nahrungsgrundlage sowie den Rückgang von Kleinvögeln gefährdet. Grundsätzlich ist ein sporadisches Vorkommen auf dem Südwestfriedhof nicht auszuschließen. Das Vorkommen einer großen Anzahl an Großinsekten ist im hochversiegelten Plangebiet allerdings nicht zu erwarten. Eine besondere Bedeutung ist dem Plangebiet als Nahrungsgebiet für den Kuckuck daher nicht zuzuordnen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

### **Gebäudebrüter**

Im Messtischblatt werden die Arten

- **Mehlschwalbe** (Koloniebrüter an freistehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nest an Außenwänden),
- **Rauchschwalbe** (In Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten, z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude),
- **Schleiereule** (Nistplatz und Tagesruhesitz: Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden mit freiem An- und Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme),
- **Star** (Höhlenbrüter z. B. in ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen; auch in Gebäuden (Höhlen, Nischen, Spalten)),
- **Turmfalke** (Brutplätze: Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken, aber auch alte Krähenester in Bäumen),
- **Wanderfalke** (Vereinzelt in Felslandschaften der Mittelgebirge (z.B. Naturschutzgebiet „Bruchhausener Steine“); mittlerweile vor allem in Industrielandschaft entlang Rhein und Ruhrgebiet; typische Fels- und Nischenbrüter, an Felswänden und hohen Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen)

genannt. Die Rauchschwalbe ist für das innenstadtweite Verbund-Biotop VB-A-4410-121 „Innerstädtische Freiflächen“ gemeldet, zu dem auch der südlich gelegene Südwestfriedhof im Untersuchungsgebiet gehört. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in oder an Gebäuden sind im Plangebiet allerdings nicht vorhanden.

Der Turmfalke wurde 2024 östlich nahe dem Südwestfriedhof außerhalb der Brutzeiten gesichtet (eigene Beobachtung). Brutplätze im Plangebiet oder an den Gebäuden des Schulzentrums sind nicht vorhanden.

Brutplätze der übrigen Arten wurden im Plangebiet und an den Gebäuden des Schulzentrums nicht beobachtet.

Eine Betroffenheit der Arten und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auszuschließen.

## Brutvögel der Gewässerbereiche

Im Messtischblatt werden potenzielle Vorkommen des Flussregenpfeifers genannt. Der Eisvogel ist für das innenstadtweite Verbund-Biotop VB-A-4410-121 „Innerstädtische Freiflächen“ gemeldet, zu dem auch der südlich gelegene Südwestfriedhof im Untersuchungsgebiet gehört.

Gewässer sind im Plangebiet und im angrenzenden, untersuchten Bereich nicht vorhanden. Fließgewässer darüber hinaus sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Lebensräume des Flussregenpfeifers sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit von

- **Eisvogel** (Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren; auch in Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen; auch gewässerfern),
- **Flussregenpfeifer** (Sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen; Sekundärlebensräume in Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteichen),

ist wegen der Entfernung zu potenziellen Lebensräumen daher nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

### 5.2.2 Nahrungsgäste

Es ist nicht auszuschließen, dass die oben genannten Brutvogelarten sporadisch als Nahrungsgäste auftreten können, zumal für einige der betrachteten Arten (Sperber) potenzielle Lebensräume auf dem Südwestfriedhof vorhanden sind. Essenzielle Nahrungshabitate von oben genannten Arten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

## 5.3 Amphibien

Hinweise auf Vorkommen von Amphibien liegen aus der Artenabfrage nicht vor (UNB 2025). Im Messtischblatt werden die Arten

- **Kammolch** (Offenlandart in Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen); in Mittelgebirgslagen in großen, feuchtwarmen Waldbereichen mit vegetationsreichen Stillgewässern; sekundär in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen; auch Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern; Laichgewässer mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation, gering beschattet und i.d.R. fischfrei; Landlebensräume in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüsch, Hecken und Gärten nahe Laichgewässern),
- **Kreuzkröte** (Pionierart, ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden; aktuelle Vorkommen in NRW vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen (z. B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen); auch auf Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen.

Sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher als Laichgewässer, meist temporär wasserführend, sind häufig vegetationslos und fischfrei),

genannt.

Stillgewässer sind im Plangebiet und auf den betrachteten Flächen nicht vorhanden. Es sind keine Strukturen im Umfeld zu erkennen, die den Tieren als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Versteckmöglichkeiten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Arten ist nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

#### **5.4 Sonstige, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten**

Bei der Ortsbegehung am 04.02.2025 wurden die Arten Blaumeise, Elster, Kohlmeise, Rabenkrähe und Ringeltaube als Zufallsbeobachtungen erfasst. Grundsätzlich sind Freibrüter wie die häufigen Arten Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp in den Bäumen und Sträuchern im Plangebiet zu erwarten. Es ist zu erwarten, dass auf dem brachliegenden Schulgarten eine höhere Anzahl von Brutvögeln vorkommen, da die Fläche störungsärmer ist.

In den Spechthöhlen können z. B. die Arten Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen, Kleiber und Gartenbaumläufer erwartet werden. Das Vorkommen von Buntspecht oder Grünspecht ist nicht auszuschließen.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung für das Entfernen der Gehölze ab dem 1. Oktober bis Ende Februar) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Grundsätzlich profitieren die Arten von den Vorgaben zu Regelung der Beleuchtung, wie sie für die Fledermäuse vorzusehen sind.

#### **5.5 Sonstige, nur national geschützte Säugetierarten**

Die angetroffenen Strukturen auf dem brachliegenden Schulgarten wie Reisighaufen, Brombeergebüsche und umgestürzte Baumscheiben sowie in sonstigen Brombeergebüschen auf dem Schulgelände lassen das Vorkommen von Kleintieren, z. B. auch des Westigels erwarten. Igel sind nachtaktiv und halten sich tagsüber in selbst gebauten Bodennestern entlang von strauchigen Gehölzen, Reisighaufen oder auch unter gelagerten Materialien auf. Weibchen bringen ihre Jungen bis zum Herbst bei guter Witterung zur Welt. Hierfür werden ebenfalls Bodennester angelegt oder Verstecke in ruderalen Flächen aufgesucht. Die Überwinterung der Tiere erfolgt in denselben Habitatstrukturen.

In der zurzeit noch aktuellen Roten Liste der Säugetiere in NRW von 2010 (LANUV) wird der Igel noch als ungefährdet eingestuft. Er steht in drei Bundesländern auf der Vorwarnliste. In der aktuellen Roten Liste der Säugetiere Deutschlands von 2020 (BfN) wird dazu geschrieben:

**Westigel** (*Erinaceus europaeus*) – Gef.: Der Westigel war früher überall zahlreich vertreten. Langzeitzählungen überfahrener Igel in Bayern über einen Zeitraum von fast 40 Jahren (Reichholf 2015, LBV 2018, zit. ebd.) zeigen einen stetigen Rückgang der Funde auf etwa ein Fünftel der 1976 vorhandenen Bestände. Ob diese Entwicklung für das ganze Bundesgebiet gilt, ist nicht gesichert, weil vergleichbare Zählungen nicht vorliegen. Gelegenheitsbeobachtungen in Nordrhein-Westfalen deuten ebenfalls auf einen Rückgang des Westigels. Durch den zunehmenden Einsatz von Mährobotern werden Igel häufiger verletzt (LBV o.D., zit. ebd.).

Die Tiere haben einen weiten Aktionsraum. Dennoch sind Bodennester im Plangebiet nicht unwahrscheinlich, so dass Verletzungen der Tiere und Individuenverluste bei einem Entfernen der Gehölze möglich sind.

## 6 ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG

Das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund plant die Aufstellung des Bebauungsplanes InW 240 Kreuz-Grundschule – nördlicher Teilbereich - in Dortmund, Gemarkung Dortmund, Flur 19, Flurstück 205 tlws. in Dortmund.

Anlass der Bebauungsplan-Aufstellung ist die avisierte Kapazitätserweiterung sowie die Bereitstellung moderner Räumlichkeiten für die Kreuz-Grundschule, die nach letztem Planungsstand zukünftig vier Züge umfassen soll. Ziel des Bebauungsplanes ist somit die Planrechtschaffung für den Neubau auf dem Grundstück der Kreuz-Grundschule (Stadt Dortmund 2024).

In diesem Zusammenhang wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes selbst löst noch keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus.

Um die Belange des Artenschutzes in den Planungsprozess einzubringen, wird entsprechend der Landesvorgaben

- Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016: VV-Artenschutz
- Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

überschlägig festgestellt, ob die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes mit der Verwirklichung des Vorhabens betroffen sein könnten, bzw. ob eine weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus Abfrage des Messischblattes MTB 4410, 4. Quadrant Dortmund vom 07.02.2025 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (LANUV), der Abfrage des Fundortkatasters und des Biotopverbundes vom 07.02.2025 (LANUV), der Abfrage bei der UNB Dortmund (2025; Rückmeldung am 05.02.2025), der Biologischen Station Kreis Unna - Dortmund (BSUNDO 2025; ohne Rückmeldung), beim NABU Dortmund (2025; ohne Rückmeldung), der Auswertung des Atlas Dortmunder Vogelwelt, der Auswertung der Ergebnisse aus dem Artenschutzgutachten zum Abbruch und Neubau Schulzentrum Kreuzstraße in Dortmund (TKP 2022) sowie aus den Ortsbegehungen am 24.01.2025 und 04.02.2025.

Auf der Grundlage der vorhandenen Daten und Lebensraumstrukturen kann zunächst von Vorkommen von 25 planungsrelevanten Tierarten und einer Artengruppe der Artengruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien ausgegangen werden.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Die potenziellen Vorkommen werden gemäß dem Vorsorgeprinzip im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios betrachtet.

Die nachfolgende Tabelle 4 gibt die Ergebnisse der überschlägigen Ermittlung wieder.

**Tabelle 4:** Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielle Auswirkungen			ASP II/ ÖBB
			Bau- bedingt	Anlage- bedingt	Betriebs- bedingt	
<b>Säugetiere</b>						
	Nyctalus noctula	Abendsegler	x	/	x	Ja
	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	x	x	x	Ja
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	/	/	/	Nein
	Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	/	/	/	Nein
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	x	x	Ja
<b>Sonstige Hinweise auf planungsrelevante Säugetierarten</b>						
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	x	x	Ja
	Myotis spec.	Myotis-Art	x	/	x	Ja
<b>Vögel</b>						
	Carduelis cannabina	Bluthänfling	/	/	/	Nein
	Passer montanus	Feldsperling	/	/	/	Nein
	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	/	/	/	Nein
	Cuculus canorus	Kuckuck	/	/	/	Nein
	Buteo buteo	Mäusebussard	/	/	/	Nein
	Delichon urbica	Mehlschwalbe	/	/	/	Nein
	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	/	/	/	Nein
	Tyto alba	Schleiereule	/	/	/	Nein
	Accipiter nisus	Sperber	/	/	/	Nein
	Sturnus vulgaris	Star	x	x	x	Ja
	Athene noctua	Steinkauz	/	/	/	Nein



Art		Potenzielle Auswirkungen			ASP II/ ÖBB
		Bau- bedingt	Anlage- bedingt	Betriebs- bedingt	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Falco tinnunculus	Turmfalke	/	/	/	Nein
Strix aluco	Waldkauz	/	/	/	Nein
Asio otus	Waldohreule	/	/	/	Nein
Falco peregrinus	Wanderfalke	/	/	/	Nein
<b>Sonstige Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten</b>					
Alcedo atthis	Eisvogel	/	/	/	Nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	/	/	/	Nein
<b>Amphibien</b>					
Triturus cristatus	Kammolch	/	/	/	Nein
Bufo calamita	Kreuzkröte	/	/	/	Nein

/ = Keine Auswirkungen zu erwarten

x = Auswirkungen zu erwarten

Darüber hinaus sind sonstige, nicht planungsrelevante Vogelarten durch baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen betroffen.

Zurzeit sind keine Planungen bekannt, welche das Gebäude der Sporthalle / Offene Ganztagschule betreffen. Sollten sich hierzu Änderungen ergeben, so sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppen Fledermäuse und Gebäudebrüter im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen.

Folgende Maßnahmen vermeiden das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG:

### **M1 – Bauzeitliche Regelungen zum Entfernen von Gehölzen für Brutvögel und Fledermäuse**

Insgesamt sind zum jetzigen Zeitpunkt die artenschutzrechtlichen Konflikte durch zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze (zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar) vermeidbar. Von den Zeiten kann abgesehen werden, wenn durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen wird, dass keine Vögel im Baufeld und innerhalb einer artspezifischen Fluchtdistanz brüten und dass keine Fledermäuse in den Bäumen Quartiere bezogen haben.

Die Baumhöhlen der zu fällenden Bäume sind grundsätzlich und unabhängig vom Zeitraum auf Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren und mindestens drei Tage vor der Fällung mit einem Einwege-Verschluss zu verschließen. So ist gewährleistet, dass potenziell vorkommende Tiere zwar aus den Baumhöhlen fliegen können, aber nicht wieder in diese hineinkommen können.

Die Vorgaben nach den „Empfehlungen für die Anbringung von Einwegverschlüssen an Fledermausquartieren“ (Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern 2021) dazu sind zu beachten:

- Der Einsatz von Einwegverschlüssen darf nur mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.
- Einwegverschlüsse können zwischen dem 15.04. und dem 20.05. sowie zwischen dem 11.08. und dem 15.10. zum Einsatz kommen.
- Einwegverschlüsse sind nicht anzuwenden, solange unselbständige Junge auftreten können (21.05. bis 10.08.) sowie im Winterhalbjahr (16.10. bis 14.04.).
- Voraussetzung sind günstige Witterungsbedingungen für Fledermausjagdaktivität: Temperatur bei Sonnenuntergang mindestens 12°C, kein Regen, kein starker Wind.
- Einwegverschlüsse müssen mindestens über drei Nächte hinweg wirksam sein.
- Einwegverschlüsse müssen an allen potenziellen Verstecken angebracht werden, die von einer geplanten Maßnahme betroffen sind, nicht nur an Quartieren, in denen Fledermäuse gefunden werden. Denn Einzeltiere werden leicht übersehen und ausgeschlossene Tiere können benachbarte Verstecke beziehen, wenn diese zugänglich sind.
- Bei den Maßnahmen ist auf brütende Vögel zu achten; ggf. sind die genannten Zeiten anzupassen.

Sollten keine Fledermäuse im Winterhalbjahr in den Spechthöhlen festgestellt werden, so können diese auch mit Folien verschlossen werden.

Die Maßnahme vermeidet das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

### **M2 – Baumhöhlenkontrolle – Worst-Case-Betrachtung**

Sollte sich bis zum Baubeginn herausstellen, dass weitere Baumhöhlen in den zu fällenden Bäumen hinzugekommen sind, ist bei Bedarf eine Baumhöhlenkontrolle zum Nachweis von Nutzungen durch Brutvögel oder Fledermäuse zu erbringen. Gegebenenfalls sind in diesem Rahmen weitere Nistkästen oder Fledermauskästen an den bestehenden Bäumen anzubringen. Diese Maßnahmen sind nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) durchzuführen.

Die Maßnahme vermeidet das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

### **M3 – Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse**

Sollten Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen in den Baumhöhlen der zu entfernenden Bäumen nachgewiesen werden, so sind artspezifische Ersatzquartiere in den verbleibenden Bäumen

anzubringen. Diese Maßnahmen sind nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) durchzuführen.

Die Maßnahme vermeidet das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

#### **M4 - Anbringen von Nisthilfen**

Planungsrelevante Höhlenbrüter wurden nicht festgestellt. Da allerdings mit Vorkommen von Blau- meise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Kleiber und Rotkehlchen potenziell fünf nur national ge- schützte Höhlenbrüter sowie mit dem Star eine planungsrelevante Art als Folgenutzer von Specht- höhlen vorkommen könnten, wird empfohlen, fünf Nistkästen für Höhlenbrüter in dem angrenzenden Baumbestand anzubringen. Somit wird das Angebot an Bruthöhlen im Raum erhalten. Für den Star sind unabhängig davon 3 artspezifische Nistkästen in den verbleibenden Bäumen anzubringen.

Die Maßnahme vermeidet das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

#### **M5 – Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung**

Die Dachbegrünung und die Fassadenbegrünung des Neubaus dienen nicht nur dem Klimaschutz und der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung, sondern auch der Schaffung von Lebensräumen für Insekten. Darüber hinaus ist das B-Plangebiet von Hausgärten, Parkanlagen und sonstigen ge- hölzreichen Flächen umgeben, die Brutvögeln und Fledermäusen als Nahrungshabitate dienen. Zum Schutz von Insekten und der Nahrungsgrundlage von Brutvögeln und Fledermäusen sind daher Maßnahmen für die Beleuchtung vorzusehen.

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebau- ten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Vogel- und Fledermaus-) Lebensräume ist zu vermeiden.

Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60 C erwärmen.

Die Maßnahme vermeidet das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

### **M6 - Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag von europäischen Vogelarten**

Der Neubau ist von großen Baumbeständen im Westen, Norden und Süden eingefasst. Zurzeit liegen keine Hinweise auf ein signifikantes Kollisionsrisiko mit spiegelnden oder reflektierenden Fassaden und Fenstern vor.

Grundsätzlich sind im weiteren Verlauf risikoreiche Gebäudebereiche zu identifizieren und entsprechend geeignete Maßnahmen gem. dem Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (RÖSSLER, DOPPLER et al., Schweizerischen Vogelwarte Sempach 2022) durchzuführen.

Neben planerischen Vorabmaßnahmen kann nach Errichtung des Gebäudes ein Monitoring durchgeführt werden, um ein signifikantes Kollisionsrisiko festzustellen. Das Monitoring umfasst einen Zeitraum von März bis Juli des Jahres nach Fertigstellung. In diesem Zeitraum werden die Fenster nach Kollisionsspuren und der angrenzende Boden nach Totfunden von Kollisionsopfern abgesucht.

Es sind Maßnahmen durchzuführen, um die Glas- und Fassadenelemente als Hindernisse für das Vogelauge sichtbar zu machen und die nachweislich das Vogelschlagrisiko auf unter 10% reduzieren. Dies können beispielsweise transluzente, mattierte, bombierte oder strukturierte Gläser, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien, die Gliederung der Fassade oder ein mehrschichtiger Fassadenaufbau sein. Geeignete Materialien werden im von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebenen Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (RÖSSLER, DOPPLER et al. 2022) benannt. Es können auch andere Materialien verwendet werden, soweit durch ein Sachverständigenbüro für Artenschutz nachgewiesen wird, dass mit diesen die beschriebenen Anforderungen an die Vermeidung von Vogelschlag erreicht werden können.

Die Maßnahme dient dem Vermeiden von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

### **M7 – Kontrolle der brachliegenden Vegetationsflächen - Bergen und Umsetzen von Igel**

Die Reisighaufen, Gartenabfälle und Wurzelteller der umgestürzten Bäume sind vor dem Freiräumen des Baufeldes auf Vorkommen von Kleinsäugern zu untersuchen. Für die Entfernung des Unterholzes (Brombeeren-Gestrüpp etc.) gilt, dass dieses zunächst auf einer Höhe bis 40 cm gerodet werden kann. Danach ist es auf Vorkommen von Kleintieren, z. B. den Igel, zu untersuchen.

Sollten z. B. durch den Winterschlaf nicht fluchtfähige Tiere angetroffen werden, so sind diese zu bergen und fachgerecht zu verbringen bzw. zu versorgen.

Die Maßnahme vermeidet das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

### **M8 – Empfehlung zum Einbringen von Reisighaufen und Stubben in weniger genutzte Grünanlagen**

Es wird empfohlen, die während der Baumfällung anfallenden Reisighaufen und Stubben in weniger genutzte Grünanlagen im B-Plangebiet oder in angrenzende Bereiche des Schulkomplexes an der Kreuzstraße einzubringen. Die Maßnahme dient der Förderung der Quartiere von Kleinsäugern, insbesondere des Igels und somit der Biodiversität.

Die Maßnahme vermeidet das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

### **M9 – Umsetzen des Insektenhotels**

Das Insektenhotel im Schulgarten südlich der Garagen ist fachgerecht zu bergen, zwischenzeitlich mit derselben Exposition (Ausrichtung der Röhren nach Süden, sonniger Standort) umgehend aufzustellen und, falls der Standort nicht erhalten werden kann, ebenfalls mit derselben Exposition wieder in die Außenanlagen einzubringen.

Die Maßnahme dient dem Vermeiden von Verbotstatbeständen gem. § 39 Abs. 1 BNatSchG.

### **M10 – Empfehlung zum Verbleib der Bruchsteine**

Es wird empfohlen, die Bruchsteine als gestalterische Elemente wieder in den Schulhof einzubringen, um Kleinststrukturen für Insekten zu erhalten.

Die Maßnahme dient dem Vermeiden von Verbotstatbeständen gem. § 39 Abs. 1 BNatSchG.

## 7 FAZIT

Das Vermeiden von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist mit standardisierten Maßnahmen – zeitliche Beschränkungen und sonstige Regelungen zur Entfernung von Gehölzen, Baumhöhlenkontrolle, der Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung und Maßnahmen gegen Vogelschlag - möglich. Das Unterholzes und die Reisighaufen sind auf Igelbestände zu untersuchen. Darüber hinaus wird das Anbringen von Nisthilfen für sonstige, nicht planungsrelevante Höhlenbrüter, das Umsetzen des Insektenhotels und die Wiederverwendung von Bruchsteinen empfohlen. Das Anbringen von Fledermauskästen wird erforderlich, sollten Fledermausquartiere in den zu entfernenden Bäumen nachgewiesen werden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen unter der Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nicht zu. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

Dortmund, 28.02.2025



## 8 QUELLENVERZEICHNIS / LITERATURVERZEICHNIS

- (BDV) BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITALES UND VERKEHR (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. Ausgabe 2023.
- (BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- (FFH-RL) FFH-RICHTLINIE (2013): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Zuletzt geändert am 1. Juli 2013 (Datum des Inkrafttretens).
- GEOPORTAL.NRW (2025): WMS-Server Amtliche Basiskarte; Luftbild, DTK10.
- KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – Recklinghausen, Dezember 2007.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN [HRSG.] (2021): Empfehlungen für die Anbringung von Einwegverschlüssen an Fledermausquartieren. 5 S. Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>
- (LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2025): Fachinformationssysteme Artenschutz und Schutzgebiete sowie Fundortkataster. - [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de).
- (MUNLV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- (MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, UND NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verlängerung der Geltungsdauer der Verwaltungsvorschriften VV-Habitatschutz und VV- Artenschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Düsseldorf 2016.

- (SBUV) SACHVERSTÄNDIGENBÜRO FÜR URBANE VEGETATION (2024): Projekt-Nr. 224 0604-01 - Datenerhebung Baumbestand an der Kreuz-Grundschule der Stadt Dortmund - 3. Juli 2024.
- (STADT DORTMUND) STADTPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSAMT (2024): B-Plan InW 240 Kreuz-Grundschule – nördlicher Teilbereich - in Dortmund. Planzeichnung zum Vorentwurf, Version A, und Städtebauliche Begründung. Stand Dezember 2024.
- STADT DORTMUND (2009): - (2009): Biotoptypenliste für das Stadtgebiet Dortmund. – Dortmund August 2009.
- (TKP) TARI-KIRSCH PLANUNGSDIENSTE (2022): Abbruch und Neubau Schulzentrum Kreuzstraße in Dortmund. – Artenschutzgutachten. Dortmund, September 2022.
- (UNB) UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE DER STADT DORTMUND (2025): Mitteilung über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet vom 05.02.2025.
- (USchadG): Gesetz über die Vermeidung von Umweltschäden. Umweltschadengesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), in der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346).
- VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT DER STADT DORTMUND (2024): Neubau Kreuz-Grundschule. - Amtlicher Lageplan zum Bauantrag M1 : 250. Dortmund 22.03.2024.
- (V-RL) VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG; letzte Änderung 15. Februar 2010.

**Anhang 1**

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll -**

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Plan/Vorhaben (Bezeichnung):</b>	B-Plan InW 240 Kreuz-Grundschule – nördlicher Teilbereich - in Dortmund
<b>Plan-/Vorhabenträger (Name):</b>	Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Stadt Dortmund
<b>Antragsstellung (Datum):</b>	28.02.2025
<p>Entfernung von Gehölzen, Abbruch von Gebäuden, Licht- und Lärmimmissionen durch den Betrieb. Potenzielle baubedingte Auswirkungen, ggf. anlagebedingte Auswirkungen, betriebsbedingte Auswirkungen durch Lichtimmissionen auf Fledermäuse und sonstige, nicht planungsrelevante Vogelarten, Vermeidung durch standardisierte Maßnahmen wie Bauzeitenregelung, Baumhöhlenkontrolle und Regelungen zur Beleuchtung. Durchsuchen des Unterholzes und der Reisighaufen auf Igelbestände, Empfehlungen zum Anbringen von Nisthilfen für sonstige, nicht planungsrelevante Höhlenbrüter, zum Umsetzen des Insektenhotels und zur Wiederverwendung von Bruchsteinen.</p>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b>	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	



<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                 Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.             </div>	
<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/>	Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>	
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b>	
<input type="checkbox"/>	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 50px;">                 Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung             </div>	

